

Eine neue Radfahrordnung für Niederösterreich.

Für ganz Niederösterreich hat die Statthalterei kürzlich eine neue Radfahrordnung erlassen, welche bis zur etwaigen gesetzlichen Regelung Bestimmungen für ganz Niederösterreich festsetzt. Dieselbe schliesst sich bei thunlichster Berücksichtigung der Ergebnisse der jüngst veranstalteten Radfahr-Enquête möglichst enge an jene Bestimmungen, welche in den anderen Kronländern bezüglich des Radfahrwesens, sei es durch einzelne Specialgesetze, sei es durch Radfahrordnungen erlassen worden sind. Zu dieser neuen Radfahrordnung ist folgende amtliche Erläuterung gekommen: Unter jenen Aenderungen, welche ab 1. Mai l. Js. besonders für Wien eintreten, sind folgende hervorzuheben: Es hören auf der Prüfungszwang, die Notwendigkeit der auf Grund einer Prüfung zu erwirkenden behördlichen Fahrbewilligung, endlich auch die damit im Zusammenhange stehende Numerierung der Fahrräder. Jeder Radfahrer wird aber gut daran thun, sich jedenfalls mit einem dokumentarischen Identitäts-Ausweise zu versehen. Als solcher Ausweis kann nur ein behördlich ausgestelltes Dokument angesehen werden. Im allgemeinen wird es für den Radfahrer am einfachsten sein, wenn derselbe eine Legitimations-Karte mit sich führt, wie solche für Reisen im Inlande, in Wien von der Polizeidirektion, auf dem Lande von der politischen Bezirksbehörde ausgestellt werden. Die materiellen Bestimmungen der neuen Verordnung schmiegen sich enge an jene Vorschriften an, welche nach den niederösterreichischen Strassenpolizei-Vorschriften für den Verkehr des leichten Fuhrwerkes massgebend sind. Es gilt dies namentlich von der Freiheit des Verkehrs, dann bezüglich des Ausweichens und Vorfahrens, sowie bezüglich des Bremsens und Beleuchtens. Die Normen für die Ausrüstung des Rades und die Anordnungen für das Fahren selbst sind so präcis, dass sie jeden Zweifel ausschliessen. Die Begriffe «langsam fahren» und «schnell fahren» sind derart klar umschrieben, dass der Radfahrer stets genau zu wissen in der Lage ist, wie er sich zu benehmen hat. Nicht minder ist aber auch damit den Wachorganen eine unzweideutige Richtschnur in Bezug auf die im Falle einer Beanstandung ihnen obliegenden Amtshandlungen gegeben. Die neuen Bestimmungen sind weiters für den Verkehr in geschlossenen Orten und auf frequenten Strassen derart strenge, dass die Rücksichten auf die allgemeine Verkehrssicherheit voll gewahrt erscheinen. Es darf wohl mit Sicherheit gewärtigt werden, dass die Erleichterungen, welche den Radfahrern mit der Aufhebung des Prüfungszwanges, der Numerierung, der Einholung behördlicher Fahrbewilligungen u. s. w. geboten werden, von denselben auch dadurch anerkannt werden, dass sie sich den neuen Anordnungen genauestens fügen und so zu Klagen des nicht radfahrenden Publikums oder gar zu Beanstandungen durch die Wachorgane und die Behörden keinen

Anlass geben werden. Diese Erwartung muss um so nachdrücklicher betont werden, als etwaige ungünstige Erfahrungen sicherlich bei der eventuellen definitiven Regelung des Radfahrwesens im Gesetzeswege zu Beschränkungen des Radfahrverkehrs führen würden.

Da nach der neuen Verordnung der Durchzug durch Ortschaften und Ortschaftsteile nicht mehr behindert werden soll, so werden von der Polizeidirektion auch jene Strassen in Wien, namentlich in der inneren Stadt, für das Radfahren freigegeben werden, bezüglich welcher nicht zwingende öffentliche Rücksichten eine besondere Einschränkung des Radfahrverkehrs erheischen.

Zur Ergänzung dieser Erläuterung entnehmen wir der neuen Radfahrordnung, welche im niederösterreichischen Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15. April l. J. veröffentlicht wurde, noch folgende Bestimmungen:

Mit dem Fahrrad dürfen, abgesehen von den festgesetzten Ausnahmen, alle öffentlichen Fahrstrassen und Gemeindefahrwege befahren werden. Mit dem Zweirade dürfen ausserhalb geschlossener Ortschaften auch die Strassenbanquette befahren werden. Wo aber längs öffentlicher Strassen eigene Radfahrwege für das Zweirad vorhanden sind, haben die Radfahrer nur diese Fahrbahn zu benützen. Radwettfahrten auf öffentlichen Strassen sind, als den Verkehr auf denselben hindernd, im allgemeinen verboten. Eine ausnahmsweise Bewilligung kann von der Wiener Polizei-Direktion oder von den zuständigen politischen Bezirksbehörden erteilt werden. Alle Gattungen Räder müssen mit einer sicher wirkenden Handbremse versehen sein, welche an der Lenkstange in solcher Weise angebracht ist, dass sie sofort in Thätigkeit gesetzt werden kann. Vom Beginne der Dunkelheit bis zur Morgendämmerung müssen alle Gattungen Fahrräder mit einer beleuchteten Laterne versehen sein, welche am Kopfe der Maschine vor dem Körper des Fahrers angebracht sein muss und keine farbigen Gläser haben darf. An anderen Stellen des Rades dürfen beleuchtete Laternen nicht angebracht sein. Ausserdem muss jedes Fahrrad bei der anderen Handhabe der Lenkstange mit einer laut tönenden Glocke versehen sein.

Der Radfahrer darf innerhalb geschlossener Ortschaften oder in sonst frequenten Strassen nur mit der Lenkstange in beiden Händen, die Füße auf den Pedalen, mit dem Fahrrad fahren. Schnellfahren, das ist ein das Tempo eines im frischen Trab fahrenden Wagens überschreitendes Fahren, ist innerhalb der geschlossenen Ortschaften verboten. Die Mitnahme von kleinen Kindern auf dem Fahrrad ist verboten. Ebenso ist es untersagt, Hunde mit einer Leine an das Rad zu binden und nachlaufen zu lassen. Rahmen, Speichen und Felgen, sowie die Laterne dürfen weder in der Weise poliert, noch so vernickelt sein, dass sie in der Sonne glitzern.